

25 / 11

15. Juni 2011

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Satzung über die Vergabe von Stipendien an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vom 23.05.2011	367
--	------------

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Satzung über die Vergabe von Stipendien an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms

vom 23.05.2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der HTW Berlin vom 01. Dezember 2008 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09), am 23.05.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen^{*)}:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zur Förderung von Studierenden der HTW Berlin, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, kann die HTW nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Stipendien vergeben.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

(1) Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs an der HTW Berlin immatrikuliert ist. Der Antrag auf Förderung kann bereits vor Immatrikulation gestellt werden.

(2) Ein Stipendium nach dieser Satzung wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch von der Bundesregierung geförderte Förderwerke oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung beträgt monatlich 300 € und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

(2) Das Stipendium wird jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt entweder zum Winter- oder Sommersemester.

(3) Die Förderung erfolgt einkommensunabhängig.

(4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang und kann nur in begründeten Ausnahmefällen über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden. Eine Verlängerung erfolgt auf schriftlichen Antrag an die für das Stipendium zuständige Stelle der Hochschule, unter Nennung und Glaubhaftmachung der Gründe für die Verzögerung des Studiums.

^{*)} bestätigt durch die Hochschulleitung am 15.06.2011

(5) Während studienrelevanter Auslandsaufenthalte oder während eines in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Praktikums erfolgt die Förderung in gleicher Höhe. Während dieser Zeit erzielter Einkommen wird nicht auf die Förderung angerechnet. Während sonstiger Auslandsaufenthalte, sonstiger Praktika oder sonstiger Beurlaubungen im Sinne des § 12 Abs. 2 der Hochschulordnung der HTW Berlin ruht die Förderung.

(6) Im Falle einer Schwangerschaft wird die Förderung während der vom Mutterschutzgesetz vorgesehenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bzw. Entbindung stellt einen Grund für die Verzögerung des Studiums im Sinne von Abs. 4 dar, die Förderung verlängert sich entsprechend.

(7) Durch die Förderung wird kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis begründet.

(8) Die Förderung darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmerschaft oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmerschaft abhängig gemacht werden.

(9) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Förderung.

§ 4 Auswahlkriterien

Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.

§ 5 Ausschreibung

(1) Die HTW Berlin schreibt durch Bekanntgabe in geeigneter Form an allgemein zugänglicher Stelle, insbesondere auf der Internetseite der HTW Berlin die Stipendien jeweils zum Winter- und Sommersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen, Studiengänge oder Studienschwerpunkte festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist (Abgabefrist),
7. die Nichtberücksichtigung von nicht frist- und formgerecht eingereichten Bewerbungen im Auswahlverfahren.

§ 6 Auswahlkommission

Für die Vergabe der Stipendien setzt die Hochschulleitung der HTW Berlin eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden auf Grundlage dieser Satzung sowie der näheren Bestimmungen nach der Richtlinie gem. § 13 der Satzung über die Vergabe der Stipendien.

§ 7 Bewilligung und Verlängerung einer Bewilligung

(1) Auf der Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission wird ein Bewilligungsbescheid erteilt.

(2) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(3) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HTW Berlin.

§ 8 Datenschutz

Für die Vergabe von Stipendien werden von den Bewerberinnen und Bewerbern Daten erhoben. Die erhobenen Daten werden für das Auswahlverfahren, zu internen Zwecken sowie den Verpflichtungen gem. § 13 Abs. 2 und 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Für die Datenverarbeitung gilt die Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (PersDatÄndVO AMBl. HTW Nr. /11).

§ 9 Zweckbindung der Stipendien

Die privaten Mittelgeber können für die von ihnen anteilig finanzierten Stipendien eine Zweckbindung für einen Fachbereich, einen Studiengang oder einen Studienschwerpunkt festlegen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes sowie für interne Zwecke erforderlichen Daten entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums. Es endet darüber hinaus mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium gem. § 7 Abs. 3 fortgezahlt wird.

§ 12 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich,

ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 13 Erlass einer Richtlinie

Die Hochschulleitung erlässt eine Richtlinie für die Vergabe der Stipendien, die als Rundschreiben der HTW Berlin veröffentlicht wird. Die Richtlinie regelt insbesondere:

- das Bewerbungsverfahren einschließlich der von den Antragstellern einzureichenden Unterlagen,
- das Auswahlverfahren einschließlich der näheren Bestimmungen der anzuwendenden Auswahlkriterien,
- die Zusammensetzung der Auswahlkommission,
- weitere Einzelheiten zu Art und Umfang der Förderung.

§ 14 Evaluierung

Die Hochschule evaluiert spätestens nach zwei Jahren die Umsetzung und Erfüllung der in dieser Satzung sowie in der Richtlinie gem. § 13 der Satzung genannten Aufgaben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.